

# Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

## Nur per E-Mail

An die  
Regierungen Sachgebiete 10 bzw. 11

Zentralen Ausländerbehörden

## nachrichtlich:

Landesadvokatur Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
F2-2081-1-8-19

Bearbeiter  
Frau Dr. Schröder

München  
23.08.2018

Telefon / - Fax

Zimmer

E-Mail  
Sachgebiet-F2@stmi.bayern.de

## **Vollzug des Ausländerrechts; Schulische Ausbildung von Geduldeten zum Pflegefachhelfer (Altenpflege, Krankenpflege) und zum Heilerziehungspflegehelfer**

### Anlagen:

- 1) Liste der Berufsfachschulen der Altenpflegehilfe
- 2) Liste der Berufsfachschulen der Krankenpflegehilfe
- 3) Liste der Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 01.09.2016 (Az.: IA2-2081-1-8-19) haben wir zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten informiert. In Ergänzung dazu geben wir vor dem Hintergrund einer im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehenen Neuregelung der „3-plus-2-Regelung“ bei Beschäftigung und Berufsausbildung im Bereich der Pflegeberufe sowie dem Mangel an Fachkräften in diesem Bereich weitere Vollzugshinweise.

Die grundsätzlich einjährige Ausbildung zum Pflegefachhelfer (Altenpflege) sowie zum Pflegefachhelfer (Krankenpflege) an den Berufsfachschulen für Alten- bzw. Krankenpflegehilfe sowie zum Heilerziehungspflegehelfer an den Fachschulen für

Heilerziehungspflegehilfe fällt mangels Vorliegens einer qualifizierten Berufsausbildung nicht unter den Anwendungsbereich des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Bei abgelehnten Asylbewerbern kommt jedoch für die Fortführung der während des Asylverfahrens begonnenen einjährigen Ausbildung an einer der in den Anlagen aufgeführten Schulen der Pflegehilfe, bei denen eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist, die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründen in Frage. Der einjährigen Ausbildung steht die erweiterte Pflegehelferausbildung nach Nr. 1.2 und 1.3 der KMBek „Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahmen an beruflichen Schulen für berufsschulpflichte Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Heilerziehungspflegehelferausbildung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge“ gleich.

Ist im Einzelfall eine Duldung für eine einjährige Ausbildung zum Pflegefachhelfer an einer der Schulen der Alten- bzw. Krankenpflegehilfe grundsätzlich möglich, ist darüber im Ermessenswege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Bei der Abwägung der Umstände des Einzelfalles kann dabei positiv eingestellt werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufnahme dieses Berufes besteht. Der Umstand der negativen Entscheidung über den Asylantrag muss daher einer Duldungserteilung vor dem Hintergrund der dringenden persönlichen Gründe nicht zwingend entgegenstehen. Etwaige Straftaten oder mangelnde Mitwirkung bei der Identitätsklärung sind zu berücksichtigen.

Die Duldung ist dann längstens für die Dauer der schulischen Ausbildung zu erteilen, damit die Betroffenen zunächst die Helferausbildung abschließen und im Anschluss daran eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen können, für die dann eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Schröer  
Ministerialrätin